

Satzung der Fastnachtsgesellschaft „Hochhäuser Groasmücke“ e. V.

§ 1 Name und Sitz

Die Fastnachtsgesellschaft führt den Namen „Hochhäuser Groasmücke“. Sie hat ihren Sitz in 97941 Tauberbischofsheim-Hochhausen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.

Ihr Symbol ist das Groasmücke, dominiert in grünlichen Farben.

Die Fastnachtsgesellschaft ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

§ 2 Sinn und Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Erhaltung des fastnächtlichen Brauchtums in Hochhausen, das dort bereits seit mehr als 150 Jahren besteht. Die Vorstandschaft macht sich daher zur Aufgabe, bereits bestehende Fastnachtsveranstaltungen zu unterstützen und gegebenenfalls in Eigenverantwortung weiterzuführen. Die verschiedenen Fastnachtsveranstaltungen, die durch verschiedene Vereine angeboten werden, sollen von ihr koordiniert werden. Ebenso will sie versuchen, bereits vergangene, bzw. aufgegebene Traditionen wieder zu neuem Leben zu verhelfen (z. B. Umzug, Kehraus, Fastnachtsbeerdigung, u.s.w.).

Die Durchführung ihrer Aufgaben kann selbstverständlich nur in Achtung von Sitte und Moral, sowie unter Beachtung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes erfolgen. Auswüchse und Abwegigkeiten sind durch die Vorstandschaft strikt zu unterbinden.

§ 3 Selbstloser Verein

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person, die in unbescholtenem Rufe steht, sowie jede Personengesellschaft erwerben. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch eine Beitrittserklärung in schriftlicher Form.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt zum Schluss eines jeden Kalenderjahres
- b) durch Ausschluss aufgrund Vorstandsbeschluss, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereines in erheblichem Maße zuwider handelt, gegen § 2 verstößt oder sich in anderer Weise der Mitgliedschaft unwürdig erweist
- c) wenn länger als ein Jahr kein Beitrag bezahlt wurde
- d) durch Tod

Zu Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern können Mitglieder der Fastnachtsgesellschaft auf Vorschlag der Vorstandschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung benannt werden, wenn sie sich um die Aufgaben der Gesellschaft in herausragender Weise verdient gemacht haben. Diese sind beitragsfrei.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung einheitlich festgelegten Beitrag bis spätestens zum Schluss des Geschäftsjahres zu zahlen. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Weiter ist jedes Mitglied verpflichtet, aktiv möglichst bei allen Versammlungen (Veranstaltungen) in geeigneter Form mitzuwirken, an allen Versammlungen teilzunehmen und sich aller Handlungen zu enthalten, die geeignet sind, das Ansehen der Gesellschaft oder seiner Organe zu schädigen.

Eintrittsermächtigungen bei Veranstaltungen kann die Vorstandschaft jeweils für Mitglieder beschließen.

Alle Mitglieder haben bei allen Mitgliederversammlungen Sitz und Stimme, sowie das Wahlrecht. Sie können sachliche Anträge stellen und Abstimmung hierüber verlangen.

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben das Recht an allen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 6 Organe der Fastnachtsgesellschaft „Hochhäuser Groasmücke“

- a) die Vorstandschaft
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

§ 7a Vorstand

Der Vorstand besteht aus den drei 1. Vorsitzenden.

Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als 1.000,- € verpflichten, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstands.

§ 7b Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Schriftführer
- b) dem Schatzmeister
- c) mindestens drei Beisitzern
- d) dem Gerätewart
- e) dem Kostümwart
- f) dem Gardenvertreter
- g) dem Jugendvertreter

Jeder der drei 1. Vorsitzenden ist einzeln zur Vertretung berechtigt.

Ein 1. Vorsitzender führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen sowie den Mitgliederversammlungen.

Der Schriftführer fertigt die jeweiligen Sitzungsniederschriften, führt die Chronik und den Schriftwechsel nach Weisung der Vorsitzenden und zeichnet sich für die Presseberichte verantwortlich.

Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung der Finanzen und des Vereinsvermögens. Insbesondere ist er für den Einzug der Beiträge und das Kassieren bei Veranstaltungen verantwortlich.

Dem Geräte- und Kostümwart obliegt die Verwaltung, Pflege und die Einlagerung der vereinseigenen Bekleidung, der Ausrüstungen, Gerätschaften und eventuell vorhandener Fahrzeuge. Er ist für den Einsatz dieser Dinge voll verantwortlich. Es ist hierüber eine Bestandsliste zu führen und laufend zu ergänzen und der Vorstandschaft bei den Jahreshauptversammlungen vorzulegen. Der Jugendvertreter tritt für die Belange der jüngsten Vereinsmitglieder ein und die Beisitzer helfen der restlichen Vorstandschaft bei der Ausübung ihrer Aufgaben.

Die Vorstandschaft gibt am 11.11. eines jeden Geschäftsjahres bekannt, wer in der jeweiligen Saison die Fastnachtsgesellschaft repräsentiert. Wiederwahl derselben ist möglich.

Die Vorstandschaft ist für die Durchführung aller Veranstaltungen im laufenden Geschäftsjahr verantwortlich.

Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit in allen Angelegenheiten, soweit hierfür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

SATZUNG DER FASTNACHTSGESELLSCHAFT „HOCHHÄUSER GROASMÜCKLE“ E. V.

Sie haben insbesondere:

- a) die Mitgliederversammlungen vorzubereiten
- b) über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden (§ 4)
- c) die Eintrittspreise von Veranstaltungen festzulegen
- d) die Veranstaltungen anzubereiten, vorzubereiten und durchzuführen
- e) das Recht, Büttenreden und Vorträge bei Veranstaltungen der Fastnachtsgesellschaft und die Teilnahme am Fastnachtsumzug und sonstigen Veranstaltungen zu prüfen, Änderungen zu verlangen, sowie Darbietungen, die den Bestimmungen des § 2 zuwider laufen, zu verbieten.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden in der Mitglieder- bzw. Generalversammlung, auf die Dauer von zwei Jahren, gewählt. Lediglich der Vertreter der Garde wird von den aktiven Gardemitgliedern (für den gleichen Zeitraum) gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit einer der drei 1. Vorsitzenden aus, so kann eine Nachwahl stattfinden.

§ 7c Haftung der Vorstandschaft

Die Vorsitzenden und die gesamte Vorstandschaft haften nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden jährlich zum Abschluss eines Geschäftsjahres einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von der Vorstandschaft aus besonderem Anlass einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dieses Verlangen an die Mitgliederversammlung stellt, oder die Vorstandschaft bzw. die Vereinsleitung die Einberufung beschließt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt zwei Wochen vorher durch Bekanntmachung in der Tageszeitung „Fränkische Nachrichten“. Falls Wahlen stattfinden, sind diese, ebenso wie die Frist zur Stellung von Anträgen, hierbei bekannt zu geben.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ein solcher Antrag kann im laufenden Geschäftsjahr nicht mehr gestellt werden.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl der Vorstandschaft
- b) die Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Schriftführers, des Schatzmeisters, des Garden- und Jugendvertreters
- c) Entlastung der Vorstandschaft

SATZUNG DER FASTNACHTSGESELLSCHAFT „HOCHHÄUSER GROASMÜCKLE“ E. V.

- d) Satzungsänderungen
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge
- f) Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren
- g) Beschlussfassung über größere Anschaffungen

§ 9 Vereinsausschuss

Die Vorstandschaft wählt zur Bearbeitung bestimmter Aufgabengebiete erforderlichenfalls einen Vergütungsausschuss von bis zu 6 Mitgliedern. Sinnvoll ist ein solcher Ausschuss bei der Organisation des Umzuges, sowie bei Festlichkeiten, die nicht zum üblichen Ablauf des Vereinsjahres gehören.

Die Ausschussmitglieder sind zu Arbeitssitzungen bei einschlägigen Veranstaltungen grundsätzlich einzuladen. Hierbei haben sie Stimmrecht.

§ 10 Datenschutzerklärung

1. Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei der Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO).
2. Die verantwortliche Stelle ist die Fastnachtsgesellschaft Hochhäuser Groasmücke e .V, vertreten durch die Vorsitzenden und den Datenschutzbeauftragten, der einer der Vorsitzenden, der Kassenwart oder der Schriftführer des Vereins sein können. Der Datenschutzbeauftragte wird im Anschluss an die turnusgemäßen Neuwahlen des gesamten Vorstandes alle zwei Jahre neu bestimmt.
3. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein folgende personenbezogenen Daten auf:
 - a. Name
 - b. Adresse
 - c. Geburtsdatum
 - d. Jubiläen (Hochzeitstag, etc. - Angabe freiwillig)
 - e. Bankverbindung
 - f. Telefonnummer(n)
 - g. E-Mail-Adresse

Diese Informationen werden vom Kassenwart auf einem PC gespeichert. Dem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Eine Weitergabe dieser Daten zu Vereinszwecken ist nur an die Vorsitzenden des Vereins, den Kassenwart und den Schriftführer zu Vereinszwecken erlaubt.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

SATZUNG DER FASTNACHTSGESELLSCHAFT „HOCHHÄUSER GROASMÜCKLE“ E. V.

Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DS-GVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung des Vertragsverhältnisses - hier: Mitgliedschaft im Verein - erforderlich ist.

4. Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DS-GVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen (Kontakt s. aktueller Vorstand).
5. Als Mitglied des
 - Landesverbandes
 - BDK (Bund Deutscher Karneval) e. V.
 - Narrenring Main-Neckar e. V.

ist der Verein verpflichtet ggf. personenbezogene Daten seiner Mitglieder an den/die Verband/Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei

- ggf. Name
- ggf. Alter
- ggf. Anschrift
- ggf. Mitgliedsnummer
- ggf. besondere Wettkampfdaten (z. B. Platzierungen)
- Trainerzertifikate

Bei den Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder, Funktionsträger) werden ggf. weitere Daten übermittelt:

- Telefonnummer(n)
- E-Mail-Adresse
- Funktion im Verein

6. Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitgliedes aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.
7. Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit. b) oder lit. f DS-GVO betroffen sind). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder einen Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist in Textform an den Vorstand zu stellen.

SATZUNG DER FASTNACHTSGESELLSCHAFT „HOCHHÄUSER GROASMÜCKLE“ E. V.

8. Das Mitglied hat ein Beschwerderecht. Zuständig ist dafür die Landesdatenschutzbehörde. Die Adresse lautet: Königinstr. 10a, 70173 Stuttgart, Tel: 0711-6155410.

§ 11 Kassenwesen

Für das Kassenwesen gilt das Geschäftsjahr laut Satzung. Die Fastnachtsgesellschaft ist unteilbar. Die Kassengeschäfte sind durch die Kassenprüfer mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und die entsprechenden Prüfungsvermerke anzubringen.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Auflösung der Fastnachtsgesellschaft

Die Auflösung der Fastnachtsgesellschaft „Hochhäuser Groasmücke“ kann nur, nach den gesetzlichen Vorschriften, durch eine ordnungsgemäß zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.

Dem Auflösungsbeschluss haben $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zuzustimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Tauberbischofsheim, die es unmittelbar und ausschließlich im Ortsteil Hochhausen zur Erhaltung des Brauchtums zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach der Unterzeichnung durch die Vorstandschaft in Kraft.

Hochhausen, den 31. März 2019